

Stand 10.03.2021

Schutzkonzept zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtung

ohne Infektionsgeschehen

Erstellt für

die Evangelische Stiftung Michaelshof

Einführung:

Das vorliegende Schutzkonzept soll im Rahmen der COVID-19-Erkrankungswelle die Möglichkeit eröffnen Bewohnern und Angehörigen die Kontakte zu vertrauten Personen in erweitertem Umfang zu ermöglichen. Es gilt daher für die Einrichtungen und Angebote ein praxisnahes Konzept zu entwickeln, dass den größtmöglichen Schutz der Gesundheit der Bewohner, Mitarbeiter, weiteren in den Einrichtungen und Angebotenen tätigen Kräfte sowie auch der Angehörigen bietet und gleichzeitig Besuche, soziale Kontakte und Leistungserbringung an dem entsprechend dafür vorgesehenen Ort wieder zulässt.

Das vorliegende Schutzkonzept soll einen Ansatz aufzeigen, wie eine schrittweise Öffnung von Einrichtungen ermöglicht werden kann. Es ist allen Beteiligten hierbei bewusst, dass dies eine Gradwanderung ist und jede Lockerung der Besuchs- und Betretungsregelungen nicht ohne Akzeptanz eines höheren Risikos für eine weitere Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung erfolgen kann.

Es muss den Bewohnern, Angehörigen, Leistungsträgern und Leistungserbringern klar sein, dass das vorliegende Schutzkonzept über einen längeren Zeitraum angewendet werden muss.

Schutzkonzept für folgende Einrichtungen

Das vorliegende Schutzkonzept ist für folgende Einrichtungen / Einrichtungsformen gültig:

SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten

- Besondere Wohnformen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Hoffmannhaus
 - Wichernhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 9 /13

SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten

- Besondere Wohnformen am Standort Wohnheim Lieblingshof / Landkreis Rostock

Pflege SGB XI

- Stationäre Pflegeeinrichtungen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Karstenhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 7
 - Kuessnerhaus
 - Bodelschwinghaus

Laufzeit

Das Schutzkonzept gilt für die Bewohner der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen ab dem 16.03.2021 bis einschließlich 19.04.2021. Dieser Zeitrahmen ist eine Vorgabe des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Absprache mit der Geschäftsbereichsleitung Michaelhof. Es muss den Bewohnern, Angehörigen, Leistungsträgern und Leistungserbringern klar sein, dass das vorliegende Schutzkonzept und zugehörige Anlagen über einen längeren Zeitraum angewendet werden kann.

Bearbeiter	Stand	Datum	Datei / Pfad	Seite
K. Krüger	10.03.2021	10.03.2021		2 / 4

Folgende Besuchsregelungen gelten für oben benannte besondere Wohnformen und Pflegeeinrichtungen in der Evangelischen Stiftung Michaelshof:

- Besucher müssen eine FFP 2 Maske für die Dauer des Besuches tragen, welcher durch den Besucher selbst mitzubringen ist. Falls dies nicht mitgebracht wurde kann diese käuflich in der Wohngruppe erworben werden.
- Von dem Besucher ist bei jedem Besuch, dass allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter und die Hygieneregeln einzuhalten. Dies muss jeder Besucher vor Besuchsbeginn auf einem Merkblatt mit den Kontaktdaten sowie der Bestätigung über die Symptommfreiheit mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Verstöße können zu Sanktionierung bis hin zum Hausverbot führen. Offensichtliche Krankheitssymptome bei einem Besucher führen zum Untersagen des Besuches durch den jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter.
- Die Anzahl der zugelassenen Besuchspersonen ist abhängig vom landesweiten Inzidenzwert entsprechend des LAGuS MV abhängig.
Ab einem **Risikowert von 35** sind höchstens **zwei Besuchspersonen** zugelassen
Ab einem **Risikowert von 50** ist höchstens **eine Besuchsperson** welche dauerhaft für einen Zeitraum von **mindestens 14 Tagen** festzulegen ist. Dies ist von der Konstanz des Inzidenzwertes Abhängig, das heißt der Risikowert muss mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten werden.
Ab einem **Risikowert von 100** ist höchstens **eine Besuchsperson** welche dauerhaft für einen Zeitraum von **mindestens 14 Tagen** festzulegen ist. Weiterhin wird die Anzahl der **Besuchstage auf max. 3 Tage** begrenzt. Dies ist von der Konstanz des Inzidenzwertes Abhängig, das heißt der Risikowert muss mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten werden.
Ab einem **Risikowert von 150** ist höchstens **eine Besuchsperson** welche dauerhaft für einen Zeitraum von **mindestens 14 Tagen** festzulegen ist. Weiterhin wird die Anzahl der **Besuchstage auf max. 1 Tag** begrenzt. Dies ist von der Konstanz des Inzidenzwertes Abhängig, das heißt der Risikowert muss mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten werden.
- Die im Punkt 3 genannten Fakten gelten entsprechend, wenn der jeweils genannte Risikowert im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt überschritten wird, auch wenn die Risikowerte in den einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten unterschritten werden.
- Besuche sind im Zeitfenster zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr möglich wenn diese unter Inanspruchnahme des Besuchsraumes erfolgen sollen, der Besuch ist spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden.
- Besuche welche im Außengelände der Stiftung stattfinden können täglich im Zeitfenster zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden, der Besuch ist spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden. Spaziergänge auch außerhalb des Geländes sind im Rahmen der Besuchsregelung ebenfalls möglich.
- Die Besuchsdauer soll den Bedürfnissen des Bewohners angemessen sein. Die Dauer der Besuche ist auf 60 Minuten begrenzt. (Ausnahmen welche in dringenden ethisch-sozialen Gründen liegen wie z. B. Sterbebegleitung können in Absprache mit den zuständigen Wohnbereichsleitern abgesprochen werden).
- Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen. Der genaue Zeitkorridor richtet sich nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten, sowie den Ressourcen der Besuchsplanung des jeweiligen Hauses. Hier kann es auf Grund der unterschiedlichen Abläufe in den Wohngruppen zu Anpassungen kommen.
- Bauliche Gegebenheiten der unterschiedlichen Gebäude lassen einen Besuch innerhalb der Wohngruppen in den Wohneinrichtungen nicht zu. In einem separaten Gebäude auf dem Stiftungsgelände außerhalb der Wohneinrichtungen ist ein Besuch im Besuchsraum im Clubraum an der Buntglaswand möglich.
- Besuche in den Bewohnerzimmern sind aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der geringeren Abstandsmöglichkeiten und der schlechteren Durchlüftungsmöglichkeiten nicht möglich. Ein Zutritt zu den Bewohnerzimmern bedingt auch den Weg durch die gesamte Wohngruppe welcher ein erhöhtes Infektionsrisiko bedeuten würde. Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten FFP 2-Maske zu achten. (Ausnahmeregelungen werden im Palliativfall durch die Geschäftsbereichsleitung Wohnen/Pflege getroffen)
- Die Besuchsbereiche werden nach jedem Besuch entsprechend den Empfehlungen des LAGuS durch die DGM gereinigt.
- Für alle Häuser in der Evangelischen Stiftung Michaelshof bleibt das Betretungsverbot bestehen. Der Bewohner kann vom Besucher vor dem jeweiligen Haus abgeholt werden und wird zum

Bearbeiter	Stand	Datum	Datei / Pfad	Seite
K. Krüger	10.03.2021	10.03.2021		3 / 4

Schutzkonzept zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtung

Ende der Besuchszeit auch wieder vor dem Haus vom Mitarbeiter der Wohngruppe in Empfang genommen.

- Die Einhaltung der Hygieneregungen sowie der Mindestabstand von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten FFP 2-Maske zu beachten.
- Die Evangelische Stiftung Michaelshof ist bei regulären Besuchen nicht für die Versorgung mit Schutzartikeln (Schutzkittel, Atemschutzmaske) zuständig.

Grundlage für die Anwendung dieses Schutzkonzeptes ist das aktuelle Corona Infektionsgeschehen in den oben benannten Einrichtungen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes die Erweiterung als auch die Rücknahme der Festlegungen des Schutzkonzeptes erfolgen in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Folgende Aufteilung der Besuchstage wurde festgelegt:

- Montag:** Bodelschwinghaus
- Dienstag:** Kuessnerhaus
- Mittwoch:** Wohngruppe 7
- Donnerstag:** Karstenhaus
- Freitag:** Hofmannhaus
- Sonnabend:** Krabbehaus Wohngruppe 9/13
- Sonntag:** Wichernhaus

Die Besuche sind bis spätestens 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden. Abweichungen von der Aufteilung sind mindestens 48 Stunden vorher mit dem zuständigen Wohnbereichsleiter abzusprechen.

In der Fortschreibung des Konzeptes welche abhängig von der Entwicklung des aktuellen Corona Infektionsgeschehen sowie den Regelungen und Verordnungen des Landes Mecklenburg - Vorpommern sind folgende Punkte angedacht:

- Weitere Öffnung der Einrichtung in breiterem Umfang.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es auf Grund der oben benannten Faktoren, dazu keine zeitliche Abfolge für konkrete Daten.

Grundlage für die Erstellung des Schutzkonzeptes zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtung sind die Empfehlungen des RKI sowie die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkung in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII des Landes M- V.

Rostock am 10. März 2021



Katharina Krüger
Geschäftsbereichsleiter Pflege



Matthias Kähler
Geschäftsbereichsleiter Wohnen

Bearbeiter	Stand	Datum	Datei / Pfad	Seite
K. Krüger	10.03.2021	10.03.2021		4 / 4